

Das ist wohl ein Urteil aus dem Bauch heraus (AG Viersen, Urteil vom 21.08.2019, Az. 33 C 179/18, Abruf-Nr. 211271):

- Erstens haben Mietwagen heute immer häufiger kein eingebautes Navigationssystem, gerade weil die Möglichkeiten über das Smartphone zur Verfügung stehen und Mietwagen auch im Hinblick darauf angeschafft werden, was sich gut wieder verkaufen lässt. Insbesondere junge Gebrauchtwagenkäufer wollen dabei die meist sehr üppigen Kosten für das eingebaute Navi nicht zahlen.
- Zweitens hat der Unfallgeschädigte, der selbst ein Fahrzeug mit eingebautem System hat – anders als derjenige, der sich für die dauerhafte Anschaffung eines Fahrzeugs ohne Navigationssystem entscheidet –, keine Halterung für das Smartphone greifbar. Was es bedeutet, mit dem Smartphone in der Hand oder auf dem Knie zu hantieren, mag der Zivilrichter seinen Kollegen aus der Bußgeldabteilung fragen.

SIEHE AUCH

Textbaustein 481
auf Seite 17



PRAXISTIPP | Für den Fall, dass sich ein Versicherer auf dieses Urteil beruft, haben wir den Textbaustein 481 „Mietwagen-Navi nicht durch Smartphone obsolet (H)“ → Abruf-Nr. 46158067 erstellt.

► Mietwagen

Beim Durchschnittspreis gibt es immer einen niedrigeren

| Mietet der Geschädigte ein Ersatzfahrzeug zu einem Preis, der im Bereich des Durchschnitts der Preise in der Region liegt, spielt es keine Rolle, wenn der Versicherer im Nachhinein die Möglichkeit der Anmietung zu einem niedrigeren Preis nachweist (LG Berlin, Urteil vom 28.08.2019, Az. 42 S 47/19, Abruf-Nr. 211157, eingesandt von Pflüger Rechtsanwälte, Köln). |

Das sieht die Berufungskammer des LG Berlin ganz richtig: Es liegt in der Natur eines Durchschnitts, dass er sich aus höheren und niedrigeren Preisen ermittelt. Der Geschädigte hat nicht die Pflicht, immer den billigsten Anbieter zu finden. Er muss sich lediglich in einem vernünftigen Rahmen bewegen. Das tut er mit dem Durchschnitt immer.

So sagt auch das LG Dresden: „Es kommt nicht darauf an, ob über irgendeine Internetbuchung im konkreten Fall eine Anmietung günstiger gewesen wäre. Das dürfte in nahezu allen Fällen möglich sein. Vielmehr kommt es darauf an, ob durch die Vorlage von Screenshots die Schätzgrundlage für den konkreten Fall insgesamt in Frage gestellt wird.“ (LG Dresden, Urteil vom 28.08.2019, Az. 3 S 153/19, Abruf-Nr. 211268, eingesandt vom Bundesverband der Autovermieter BAV, Berlin).

Liegt in der Natur
des Durchschnitts